

## Übersicht – Coronaregelungen für die Universität Ulm

	Studienbetrieb Lehrveranstaltungen	Studienbetrieb Prüfungen	Bibliothek	Lernräume und - flächen für Studienbetrieb	Büros/Laborräume etc.	Interne Besprechungen (zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes)  incl. Bewerbungsgespräche	Gremiensitzungen (nur im Rahmen Selbstverwaltung)  Sonderregl. §10 Abs.6 CoronaVO*	Sonstige Veranstaltungen	Flure/ Bereiche mit Publikums- verkehr
<b>Zutrittsverbot für symptomatische Personen</b>	ja	ja	ja	ja	Bei Symptomen sollen Beschäftigte vor Zutritt ein Selbsttest durchführen und ggf. ein Arzt konsultieren.	ja	nein	ja	-
<b>Maskenpflicht</b>	Ja, es sei denn 1,5 m Abstand eingehalten werden kann	nein	ja	ja	ja, es sei denn 10m <sup>2</sup> pro Person oder 2G (freiwillige Angabe)	ja, es sei denn 1,5 m Abstand oder 2G (freiwillige Angabe)	nein, Ausnahme Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung	ja	ja
<b>1,5 m Abstand</b>	ja, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen eines Präsenzstudien- betriebs nicht entgegenstehen	ja, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen eines Präsenzstudien- betriebs nicht entgegen stehen	ja, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen	ja, sofern die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen eines Präsenzstudien- betriebs nicht entgegenstehen	ja, es sei denn die Tätigkeit erfordert eine nähere Zusammenarbeit oder 2G (freiwillige Angabe)	ja es sei denn 2G + (freiwillige Angabe)	wird empfohlen	wird empfohlen	ja
<b>3G</b>	verpflichtend für alle (Studierende, Lehrende, technisches Personal)	nein	ja, ab Alarmstufe 2G (siehe Corona- verordnung BW § 14 Abs.1) Abholung/Rückgabe von Medien kein 3G- Nachweis erforderlich	ja	ja, wenn < als 10m <sup>2</sup> pro Person	nein	nein	ja, ab Alarmstufe 2G (siehe Corona- verordnung BW § 10 Abs.1)	-
<b>Testpflicht</b> (Antigenschnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR Test nicht älter als 48 Std Angebot für Beschäftigte/Lehren	ja, für nicht Immunisierte	nein	ja, für nicht Immunisierte	ja, für nicht Immunisierte	nein, für Beschäftigte nur Testangebot Ausnahme: Bei direktem Kontakt mit Externen, siehe § 18 Coronaverordnung BW (ab Warnstufe)	nein	nein	ja, für nicht Immunisierte	-

\*Ggf können vom/von der Vorsitzenden des Gremiums in Ausübung des Hausrechts für Teilnehmer/innen Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

de: betrieblichen Testung 2x pro Woche gem. § 5 Abs.4 Nr. 2 CoronaVO)									
<b>Kontaktdatenerfassung</b> (über <b>KNAApp</b> )	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	-
<b>Hygienekonzept</b> (weitere <b>Schutzmaßnahmen,</b> <b>wie Lüften,</b> <b>Reinigen etc.)</b>	ja, die Hygienevorgaben der Corona-VO Studienbetrieb und der Universität sind zu beachten + Gefährdungsbeurteilung	ja, die Hygienevorgaben der Corona-VO Studienbetrieb und der Universität sind zu beachten + Gefährdungsbeurteilung	ja, ein spezifisches Konzept ist zu erstellen + Gefährdungsbeurteilung	ja, die Hygienevorgaben der Corona-VO Studienbetrieb und der Universität sind zu beachten	nein, die allgemeinen Hygienevorgaben der Universität sind zu beachten + Gefährdungsbeurteilung	nein, die allgemeinen Hygienevorgaben der Universität sind zu beachten	nein, die allgemeinen Hygienevorgaben der Universität sind zu beachten	ja, ein spezifisches Konzept ist zu erstellen + Gefährdungsbeurteilung sobald Beschäftigte beteiligt  Die allgemeinen Hygienevorgaben der Universität sind zudem immer zu beachten	-

\*Ggf können vom/von der Vorsitzenden des Gremiums in Ausübung des Hausrechts für Teilnehmer/innen Schutzmaßnahmen angeordnet werden.